

Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung sowie für Minutenreserve“.

Berlin, 12.02.2016

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung sehen u.a. einen weiter steigenden Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion vor. Es ergibt sich daraus aktuell und auch perspektivisch Anpassungsbedarf an der Ausgestaltung und den Regeln des Regelleistungsmarkts, der zur Sicherstellung der Systemstabilität erforderlich ist. Hier stellt sich insbesondere die Frage, wie und in welchem Umfang alternative Anbieter, wie z.B. dezentrale Energieanlagen und flexible Lasten, Regelleistung erbringen können und können müssen, wenn perspektivisch konventionelle Kraftwerke marktbedingt seltener am Netz sind. Der Regelleistungsmarkt wurde in den Jahren 2010 und 2011 bereits weiterentwickelt, um mehr Marktteilnahme zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde teilweise auch erreicht, es ist aber im Hinblick auf die oben genannten Randbedingungen und den absehbar steigenden Flexibilitätsbedarf zukünftig noch sehr viel mehr Marktteilnahme durch verschiedenartige Akteure möglich und auch nötig. Die dena engagiert sich in diesem Themenfeld aktiv über die dena-Plattform Systemdienstleistungen sowie über die Pilotprojekte im Bereich Demand Side Management.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) hat im November 2015 einen Konsultationsprozess zum „Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung (Az. BK6-15-158) sowie für Minutenreserve (Az. BK6-15-159)“ eingeleitet.

Zwei zentrale Punkte bei der Weiterentwicklung des Regelleistungsmarkts sind die Ausschreibungszyklen und Produktzeitscheiben für die verschiedenen Regelleistungsprodukte, die in ihrer aktuellen Form vor allem für Teilnehmer mit kurzfristigem Planungshorizont stark hemmend wirken. Die dena schlägt daher seit längerem vor, Anpassungen an dieser Stelle vorzunehmen. Die nun vorliegenden Vorschläge der Bundesnetzagentur begrüßt die Deutsche Energie-Agentur (dena) deswegen ausdrücklich. Im Folgenden möchten wir auf verschiedene Aspekte näher eingehen, bei denen zum Teil im Sinne einer gründlichen und zielführenden Gestaltung der vorgesehenen Änderungen nach unserer Auffassung noch Prüf- bzw. Präzisierungsbedarf besteht. Dabei benennen wir noch weiterführende Betrachtungspunkte, die wir zur Berücksichtigung empfehlen und gehen danach auf einzelne Absätze des Eckpunktepapiers ein.

Weiterführende Betrachtungspunkte.

Dimensionierungsverfahren Regelleistungsbedarf.

Eine wichtige Grundlage der Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte bleibt bei den aktuell vorgeschlagenen Eckpunkten noch unberücksichtigt: die Anpassung des Verfahrens zwischen ÜNB und BNetzA zur Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs selbst.

Derzeit wird der Bedarf an Regelleistung quartalsweise durch die Übertragungsnetzbetreiber nach einem mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Verfahren ermittelt. Durch eine Umstellung auf ein adaptives Dimensionierungsverfahren kann die Steigerung des durchschnittlich benötigten Regelleistungsbedarfs begrenzt werden. Adaptives Verfahren bedeutet, dass der Bedarf an Regelleistung z.B. für jeden Tag individuell auf Basis vortäglicher Prognosen für Last und Einspeisung erneuerbarer Energie ermittelt wird¹. Die dena weist darauf hin, dass diese grundsätzliche Anpassung und deren Ausgestaltung mit in die Planungen und Betrachtungen zur Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte aufgenommen werden sollte, um eine bedarfsgerechte Beschaffung von Regelleistung zu ermöglichen.

Weiterentwicklung Primärregelleistungsmarkt.

Da die Primärregelleistung als eines der drei wesentlichen Elemente des Regelleistungsmarktes im vorliegenden Eckpunktepapier nicht behandelt wurde, empfiehlt sich eine Klarstellung, ob und welche Schritte die Bundesnetzagentur zur Entwicklung des Markts für Primärregelleistung geplant hat. Mit Verweis auf die Ergebnisse der dena-Studie „*Systemdienstleistungen 2030*“² und den dort aufgezeigten zukünftigen Bedarf an Primärregelleistungserbringung durch alternative Anbieter empfehlen wir, auch für den Primärregelleistungsmarkt einen Prozess zur Weiterentwicklung aufzusetzen.

Absätze des Eckpunktepapiers.

Im Folgenden nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Absätzen des Eckpunktepapiers Stellung:

1.1. Ausschreibungszyklus SRL.

Die Verkürzung des Ausschreibungszyklus von derzeit einer Woche auf einen Kalendertag ist nach Einschätzung der dena eine sehr wichtige Maßnahme. Die Eintrittsbarrieren für Marktteilnehmer werden gesenkt und der Wettbewerb auf dem Sekundärregelleistungsmarkt gestärkt. Anbieter von Regelleistung aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen oder flexiblen Lasten, deren Fähigkeit zur Regelleistungserbringung stark von betrieblichen Faktoren bzw. Wetterprognosen abhängt, können so leichter an den Ausschreibungen teilnehmen. Gerade vor dem Hintergrund von Erkenntnissen aus der *dena-Studie Systemdienstleistungen 2030* werden in Zukunft steigende Bedarfe an vorzuhaltender Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung erwartet. Wesentliche Hemmnisse für die Teilnahme neuer Akteure am Sekundärregelleistungsmarkt waren bisher der lange Ausschreibungszyklus von einer Woche und die un-

¹ dena (2015): *Dossier „Regelleistungserbringung aus dezentralen Energieanlagen“*, dena-Plattform Systemdienstleistungen

² dena (2014): *dena-Studie Systemdienstleistungen 2030. Sicherheit und Zuverlässigkeit einer Stromversorgung mit hohem Anteil erneuerbarer Energien. Endbericht.*

Stellungnahme dena zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vom 23.11.2015.

flexibel in Haupt- und Nebenzeit eingeteilten Produktzeitscheiben. Diese sind mit dem regulären Geschäftsbetrieb vieler Unternehmen, im Hinblick auf die Erbringung von Regelleistung durch Demand Side Management, oder auch mit den Prognosegenauigkeiten von EE-Anlagen schwer vereinbar. Die Verkürzung des zeitlichen Vorlaufs und des notwendigen Vorhaltezeitraums erleichtert es diesen Akteuren nun, am Markt für Sekundärregelleistungserbringung teilzunehmen.

Die Möglichkeit, Gebote bereits frühzeitig einzustellen und damit dem Problem der Angebotsabgabe an Wochenend- oder Feiertagen zu begegnen, sieht die dena positiv, da auf diese Weise kleinere Anbieter die Chance erhalten, sich mit begrenztem Aufwand am Markt zu beteiligen.

1.5. Mindestangebotsgröße SRL

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Verringerung der Mindestangebotsgröße der Sekundärregelleistung halten wir für einen sehr guten Schritt zur Erreichung des erklärten Ziels, der Erschließung von Flexibilitätspotenzialen. Es ergibt sich dadurch ein vereinfachter Zugang für Anbieter kleinerer Anlagen bzw. Anlagenpools, so dass man eine resultierende, höhere Dynamik in der Zusammensetzung und Preisstruktur der Angebote erwarten kann.

Aktuell gilt für den einzelnen Marktteilnehmer am Regelleistungsmarkt, dass „[...] ein gültiger Vertrag mit mindestens einem Übertragungsnetzbetreiber benötigt wird und die Voraussetzung für einen Vertragsabschluss der Zugriff auf eine präqualifizierte Leistung von mindestens der Mindestangebotsgröße ist“³. Die dena empfiehlt eine Klarstellung, dass neben der Regelung zur Mindestangebotsgröße auch die damit verbundene Regel für die Marktteilnahme am Regelleistungsmarkt angepasst wird. Insbesondere unter der Zielsetzung, die Akteursvielfalt zu erhöhen und kleineren Anbieter die Marktteilnahme zu ermöglichen, sollten die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen analog gelten.

1.6. und 2.1.5. Möglichkeit der Poolung von Anlagen.

Die Abschaffung der Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erreichung der Mindestangebotsgröße ist mit dem Verweis auf die geplante Ausnahmeregelung (1.5. Mindestangebotsgröße) und daraus resultierenden fehlenden Bedarfs an regelzonenübergreifenden Pools in unseren Augen nicht ausreichend begründet.

Die dena empfiehlt aus zwei Gründen eine eingehendere Betrachtung des Sachverhalts: Erstens wird mit der vorgeschlagenen Änderung direkt in eine bestehende und funktionierende Struktur am Markt tätiger Pools eingegriffen. Umfang und Auswirkung der geplanten Änderungen auf die Marktakteure sollten mit diesen auf ihre Verhältnismäßigkeit hin geprüft werden. Zweitens ist es explizites Ziel des Eckpunktepapiers, weiteren Akteuren die Teilnahme am Regelleistungsmarkt zu ermöglichen, auch Betreibern von Windenergieanlagen. Die Windbranche vertritt dabei die Auffassung, dass die hohen Anforderungen an die Verfügbarkeit im Regelleistungsmarkt nur mit sehr großen und damit tendenzielle regelzonenüber-

³ ÜNB (2016): <https://www.regelleistung.net/ext/> (abgerufen am 08.02.2016)

Stellungnahme dena zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vom 23.11.2015.

greifende Pools erreicht werden können. Werden die Windparks möglichst weit verteilt ausgewählt, verringern sich Prognosefehler aufgrund von Ausgleichseffekten⁴.

Die vorgeschlagenen Regelungen des Eckpunktepapiers zur regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen bei der Erbringung von MRL und SRL sollten im Hinblick auf diese Aspekte überprüft und die Fähigkeiten und Bedürfnisse aktueller und potenzieller Marktteilnehmer berücksichtigt werden.

1.9. Sekundärhandel.

Die dena schließt sich der Einschätzung der Beschlusskammer an, dass die Einführung eines Sekundärhandels für die Sekundärregelleistung keine bevorzugte Alternative zu kürzeren Ausschreibungszyklen darstellt. Die Öffnung des Regelleistungsmarktes für neue Anbieter und die damit verbundene, weitere Verstärkung des Wettbewerbs auf den Regelleistungsmärkten gelingt unseres Erachtens deutlich besser auf der Grundlage der geplanten Verkürzung von Ausschreibungszyklen und Verringerung von Mindestproduktgrößen, als mit der Schaffung eines zweiten, nachgelagerten Markts mit weiteren Transaktionskosten höherer Komplexität und einer längeren Risikokaskade bei der letztendlichen Sekundärregelleistungserbringung. Gegen den Sekundärhandel spricht nach Auffassung der dena außerdem der zusätzliche rechtliche Klärungsbedarf bei der Einführung eines Sekundärhandels als Umsetzungsrisiko und als zusätzlicher Verzögerungsfaktor bei der Durchführung der Änderungen.

2.1.1. Ausschreibungszyklus MRL.

Die Umstellung des Ausschreibungszyklus von werktäglich auf kalendertäglich halten wir für eine sehr sinnvolle Harmonisierungsmaßnahme. Auch hier ermöglicht ein frühzeitig einsetzender Beginn der Ausschreibung gegenüber dem Erbringungszeitpunkt ausreichend Flexibilität, um kleinere Anbieter nicht zu benachteiligen.

2.1.3. Produktzeitscheiben MRL.

Grundsätzlich ist die Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte für Sekundärregel- und Minutenreserveleistung hin zu deutlich kürzeren Zeitscheiben von einer Stunde ein geeignetes Entwicklungsziel seitens der Bundesnetzagentur. Eine Verkürzung führt zu mehr Flexibilität für die Anbieter, was wiederum mehr Liquidität und Wettbewerb im Markt ermöglicht. Im ersten Schritt ist die Vereinheitlichung von Zeitscheiben der Sekundärregel- und Minutenreserveleistung auf Produktzeitscheiben von vier Stunden nach unserer Auffassung zwar ausreichend, um die Marktstruktur insgesamt zu vereinfachen. Zeigen die neuen, kürzeren Zeitscheiben positive Effekte, sollte aber zeitnah über weitere, ggf. schrittweise Verkürzungen nachgedacht werden, um perspektivisch eine weitere Harmonisierung mit dem Spotmarkt zu erreichen.

2.2. Markt für Minutenreservearbeit.

Die dena unterstützt den Vorschlag zur Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes. Zum einen werden damit die Anforderungen der europäischen Richtlinie Network Code Electricity Balancing (NC EB)

⁴ IWES (2014): *Regelenergie durch Windkraftanlagen*

Stellungnahme dena zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vom 23.11.2015.

erfüllt, zum anderen werden mit diesem Markt die Eintrittsbarrieren für die Marktteilnahme weiter abgesenkt. Dies erhöht potenziell die Anzahl neuer Marktteilnehmer, insbesondere aus dem Bereich flexibler, industrieller Lasten und Erzeuger erneuerbarer Energie. Als Ergebnis kann sich ein Markt mit hoher Flexibilität und guter Liquidität ergeben, was wiederum die Chance für weitere Kostensenkungen bei der Regelleistungsbeschaffung birgt. Die Ausgestaltung des Ausschreibungsablaufs im Hinblick auf die zeitliche Entkopplung vom Intradayhandel ist gut und zielführend konzipiert. Als zukunftsweisend sehen wir zudem die kurzfristige Taktung des Produkts; damit kann die Bereitschaft und Funktionalität eines Marktde-signs mit deutlich kürzeren Fristen erprobt werden, ohne generell die Erbringung von Minutenreserveleistung zu beeinträchtigen.

Aufgrund des aktuell sehr niedrigen Preisniveaus für Minutenreservearbeit und -leistung ist es möglich, dass die Resonanz zu Beginn der Einführung des Minutenreservearbeitsmarkts zunächst schwach ist. Das ändert unserer Meinung nach nichts an der grundsätzlich guten Konzeption und der Sinnhaftigkeit eines solchen kurzfristigen Markts. Mit dem erwarteten, steigenden Regelleistungsbedarf kann mit steigender Marktteilnahme gerechnet werden.

Ausblick.

Herausforderung Regelleistungserbringung aus dem Verteilnetz.

Bei einer vermehrten Regelleistungsbereitstellung durch dezentrale Energieanlagen, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, kann es potenziell zu unerwünschten Wechselwirkungen kommen, z.B. zwischen den Mechanismen des Netzsicherheitsmanagements und der Regelleistungserbringung aus dem Verteilnetz. Es ergeben sich neue Anforderungen an das Zusammenwirken zwischen den Betreibern von Übertragungsnetzen, Verteilnetzen, Erzeugungs-/Verbrauchsanlagen und Regelleistungspools. Im Rahmen der dena-Plattform Systemdienstleistungen analysiert eine Arbeitsgruppe die möglichen Probleme bei einer weitergehenden Erbringung von Regelleistung aus dem Verteilnetz und prüft Anforderungen an die zu entwickelnden Koordinationsprozesse, um dieser Herausforderung zu begegnen. Eine detaillierte Problemanalyse wird voraussichtlich im März 2016 veröffentlicht.